

Regelung Absenzen und Urlaubsgesuche

vom 14.01.2023/ aktualisiert am 12.08.2024

1. Bildungsgesetz

BiV Art. 12 Schulbesuch und Dispensation (Bildungsverordnung, vom 16. März 2006)

¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. (...).

BiG Art. 129 Strafbestimmungen (Bildungsgesetz OW, vom 1. Januar 2011)

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.

² Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

2. Grundsätze

Es gibt an der Schule Giswil keine Jokertage oder ähnliche freiwählbare Urlaubstage.

Zusätzliche Freitage sowie Verlängerungen von Feiertagsunterbrüchen oder ähnliches werden grundsätzlich nicht bewilligt. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

Bei Ferienverlängerungen gilt: Grundsätzlich wird pro Kind und Zyklus ein Gesuch um Ferienverlängerung bewilligt. Alle Gesuche um Ferienverlängerungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form beim Rektorat einzureichen.

3. Vorgehen unvorhersehbare Absenzen (Krankheit, Unfall, Notfall)

Eltern melden Absenzen unverzüglich direkt via Klapp. Die Absenz ist mit dieser Abmeldung bereits entschuldigt. Falls die unvorhergesehene Absenz mehr als ein Tag dauert, muss sie täglich neu gemeldet werden. Bei einer längeren Absenz (z.B. Spitalaufenthalt) kann die Absenzmeldung entsprechend für X- Tage ausgefüllt werden.

Für krankheitsbedingte Absenzen, die länger als 3 Tage dauern, kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

4. Vorgehen vorhersehbare Absenzen, Dispensationen aller Art

Vorhersehbare Absenzen können als Gesuch beantragt werden. Grundsätzlich werden wichtige familiäre Ereignisse, Traditionsanlässe, kulturelle, sportliche sowie Ausbildungsanlässe bewilligt.

Alle Gesuche sind schriftlich und begründet bei folgenden Personen oder Stellen einzureichen:

Dauer der Absenzen	Gesuch an	Eingabefrist	Bewilligung durch
Bis 1 Tag	Klassenlehrperson	5 Arbeitstage	Klassenlehrperson
Mehr als 1 Tag oder mehrere Einzeltage mit gleicher Absenzbegründung	Rektorat	5 Arbeitstage	Rektorat
Feiertage, Brücken	Rektorat	10 Arbeitstage	Rektorat
Bis 2 Wochen	Rektorat	15 Arbeitstage	Rektorat
15 Tage bis 6 Wochen	Rektorat	3 Monate	Schulrat
Ab 6 Wochen	Rektorat	3 Monate	Schulrat

Alle Gesuche (ausser diejenigen an die Klassenlehrperson) per Mail an:

sekretariat@schule-giswil.ch oder per Post an die Adresse:

Schule Giswil, Schulsekretariat, Schulhausplatz 2, 6074 Giswil

5. Unentschuldigte Absenzen

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt wurde oder welche von der Schule nicht als begründet angenommen wird.

Unentschuldigte Absenzen werden von der Schulleitung ausgesprochen. Diese nimmt vorher mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf.

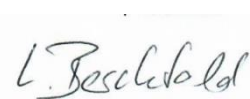
Erst wenn die Schüler:innen mehr als 4 Lektionen pro Semester unentschuldigt vom Unterricht fernbleibt, wird es im Zeugnis vermerkt (AB über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule, Art. 12, Abs. 3).

Genehmigung: Schulrat Giswil am 14.01.2023

Inkraftsetzung ab 14. Januar 2023

Angepasste Version August 2024

12.08.2024



Lisbeth Berchtold
Schulratspräsidentin



Isabelle Wyss Dallago
Rektorin